

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG

zum

Bebauungsplan Kerken-Eyll Nr. 9 (Feuerwehrgerätehaus und Rettungswache Eyll)

Erläuterungsbericht



Abbildung 1: Auszug Entwurf Bebauungsplan Kerken-Eyll Nr. 9 (Büro STADTUMBAU, 01/2024)

Impressum

AUFTRAGGEBER:



Gemeinde Kerken
Dionysiusplatz 4
47647 Kerken

PLANUNGSBÜRO:



Seeling + Kappert GbR
Büro für Objekt- und Landschaftsplanung
Auf der Schanz 68
47652 Weeze – Wemb
seeling.kappert@t-online.de

BEARBEITUNG:

Dipl.-Ing. (FH) Landespflege Sabine Seeling-Kappert
B. Sc. Landschaftsarchitektur Marian Wenzke

ORT, DATUM:

Weeze, den 12.01.2024

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|-----------|
| 1. ANLASS DER PLANUNG/ LAGE DES PLANUNGSGEBIETES | 5 |
| 1.1 ERFORDERNIS DER PLANUNG | 5 |
| 1.2 LAGE, GRÖÖE, ERSCHLIEÖUNG | 5 |
| 1.3 GESETZLICHE GRUNDLAGEN/ LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG | 6 |
| 1.4 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN IM LANDSCHAFTSPLAN/ SCHUTZGEBIETE | 7 |
| 1.5 SONSTIGES PLANUNGSRECHT (BAULEITPLANUNG) | 9 |
| 1.6 METHODIK BEWERTUNGSVERFAHREN | 9 |
| 2. BESTANDSDARSTELLUNG | 10 |
| 2.1 HEUTIGE POTENZIELLE NATÖRLICHE VEGETATION (HPNV) | 10 |
| 2.2 BESTANDSNUTZUNGEN | 10 |
| 2.3 ABIOTISCHE FAKTOREN | 10 |
| 2.4 FAUNA/ ARTENSCHUTZ | 11 |
| 2.5 LANDSCHAFTS- UND ORTSBILD, ERHOLUNG | 13 |
| 3. EINGRIFFSBESCHREIBUNG UND –BEWERTUNG | 15 |
| 3.1 ERLÄUTERUNG DER PLANUNG | 15 |
| 3.2 EINGRIFFSBEWERTUNG | 17 |
| 4. MAÖNAHMEN | 19 |
| 4.1 ERLÄUTERUNG DER VERMEIDUNGSMAÖNAHMEN | 19 |
| 4.2 ERLÄUTERUNG DER KOMPENSATIONSMAÖNAHMEN | 21 |
| 5. EINGRIFFS-/ AUSGLEICHSBILANZIERUNG | 25 |
| 5.1 BEWERTUNG DES BESTANDES | 25 |
| 5.2 BEWERTUNG DER PLANUNG | 25 |
| 5.3 ERGEBNIS DER BILANZ, ÖKOKONTO | 26 |
| 6. ZUSAMMENFASSUNG | 26 |
| ANLAGE I: LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS | 29 |
| ANLAGE II: KARTE „LAGE IM RAUM“ | 30 |
| ANLAGE III: BILANZIERUNG | 31 |

PLANVERZEICHNIS

- Plan-Nr. 2311.34.01a: LFB Bestandsplan Biotoptypen, M. 1 : 1.000
- Plan-Nr. 2311.34.02a: LFB Vorhaben und MaÖnahmen, M. 1 : 500

Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| <i>Abbildung 1: Auszug Entwurf Bebauungsplan Kerken-Eyll Nr. 9 (Büro STADTUMBAU, 01/2024).....</i> | <i>1</i> |
| <i>Abbildung 2: Luftbild des Vorhabengebietes, ohne Maßstab (Tim-Online 2.0 NRW, abgerufen am 18.12.2023).....</i> | <i>6</i> |
| <i>Abbildung 3: Auszug der 40. FNP-Änderung der Gemeinde Kerken – Zukünftige Darstellung (STADTUMBAU, Stand 12/2023).....</i> | <i>9</i> |
| <i>Abbildung 4: Blick von der Heronger Straße in nordwestliche Richtung über die Ackerfläche des Plangebietes; links: Weg „Eyller Mühle“ (eigene Aufnahme, 28.03.2023).....</i> | <i>14</i> |
| <i>Abbildung 5: Blick vom Schietweg in südöstliche Richtung über die Ackerfläche des Plangebietes auf Gehölze entlang der Heronger Straße; rechts: Weg „Eyller Mühle“ (eigene Aufnahme, 28.03.2023).....</i> | <i>14</i> |
| <i>Abbildung 6: Blick vom Weg „Eyller Mühle“ in westliche Richtung auf den Ortsrand der Ortschaft Kerken-Eyll (eigene Aufnahme, 28.03.2023).....</i> | <i>15</i> |
| <i>Abbildung 7: Auszug Entwurf Bebauungsplan Kerken-Eyll Nr. 9 (Büro STADTUMBAU, 01/2024).....</i> | <i>16</i> |
| <i>Abbildung 8: Ausschnitt Straßenbau-Lageplan zur Erschließung der Rettungs- und Feuerwache in Kerken – Eyll (INGENIEURBÜRO JANSEN GMBH, 04.12.2023).</i> | <i>16</i> |

1. Anlass der Planung/ Lage des Planungsgebietes

1.1 Erfordernis der Planung

Die Gemeinde Kerken beabsichtigt, zwischen den Ortsteilen Aldekerk und Eyll an der Heronger Straße einen neuen Feuerwehrstandort zu entwickeln. Neben einer angestrebten Verlagerung des Gerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Eyll besteht auch die Absicht der Kreisverwaltung Kleve, eine zusätzliche Rettungswache in Kerken zur besseren Versorgung des Südkreises zu errichten. Bisher wird das Gemeindegebiet durch die Rettungswache Wachtendonk mit abgedeckt. Die Gemeinde Kerken und der Kreis Kleve haben sich daher darauf verständigt, einen gemeinsamen Standort für die beiden Einrichtungen zu entwickeln.

Bei der Planfläche für die beiden Einrichtungen nordwestlich der Heronger Straße handelt es sich um den Teil einer Ackerfläche im planungsrechtlichen Außenbereich. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan Kerken-Eyll Nr. 9 (Feuerwehrgerätehaus und Rettungswache) und dem parallel verlaufenden Verfahren zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kerken sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die angestrebte Entwicklung geschaffen werden. Der Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung sind bzgl. ihrer Geltungsbereiche deckungsgleich.

Durch den Bebauungsplan werden Eingriffe in Natur und Landschaft i.S. der §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorbereitet. Das Büro SEELING + KAPPERT GBR aus Weeze wurde von der Gemeinde Kerken mit der Erstellung eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages (LFB) beauftragt, in dem die Auswirkungen durch das Bauvorhaben analysiert und die erforderlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen dargestellt werden. Der vorliegende LFB konzentriert sich auf die Kernaussagen Eingriff, Vermeidung und Kompensation.

Bestandteil des Verfahrens zur angestrebten Errichtung des Feuerwehrgerätehauses und der Rettungswache sind zwei Artenschutzrechtliche Fachbeiträge (ASF zur ASP Stufe I und zur Stufe II), die von dem Büro SEELING + KAPPERT GBR im Rahmen der Bauleitplanung erstellt wurden. Soweit erforderlich werden Maßnahmen aus den Artenschutzfachbeiträgen in den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag übernommen. Detaillierte Angaben zum Thema „Fauna“ sind in dem Kapitel 2.4 aufgeführt.

1.2 Lage, Größe, Erschließung

Das Plangebiet befindet sich im Kerkener Gemeindegebiet zwischen den Ortsteilen Aldekerk und Eyll an der Heronger Straße und umfasst die Flurstücke 15, 621, 622, 623 und 624 sowie tlw. das Flurstück 17 der Flur 4 in der Gemarkung Kerken (s. Anlage II und Abb. 2). Das Plangebiet stellt hauptsächlich eine Ackerfläche dar, welche an drei Seiten von Straßen/ Wegen begrenzt ist: dies sind im Südosten Verkehrsflächen der Heronger Straße (L140), im Nordwesten vom Schietweg und im Südwesten der Wirtschaftsweg „Eyller Mühle“, welcher die beiden vorgenannten Straßen verbindet und ebenfalls Bestandteil des Geltungsbereiches ist. Im Nordosten verläuft die Plangebietsgrenze innerhalb der Ackerfläche und ist als solche vor Ort nicht sichtbar. Insgesamt umfasst das Plangebiet eine Fläche von ca. 0,5 ha.

Die Erschließung der Planfläche erfolgt von dem Wirtschaftsweg „Eyller Mühle“ und vom „Schietweg“ aus.

Großräumig betrachtet liegt das Plangebiet in einer überwiegend ackerbaulich genutzten Feldflur zwischen Aldekerk und Eyll. Die Feldflur wird im Bereich des Plangebietes durch die südöstlich der Planfläche verlaufende Heronger Straße (L140) mit straßenbegleitenden Alleebäumen sowie durch die Bahnlinie am nordöstlichen Rand der Feldflur und der östlich der Bahnlinie verlaufenden B 9 begrenzt. Im Südwesten begrenzt die Ortschaft Eyll die Feldflur. Durch die Feldflur verläuft in ca. 200 m Entfernung in nordwestlicher Richtung eine Hochspannungsleitung.

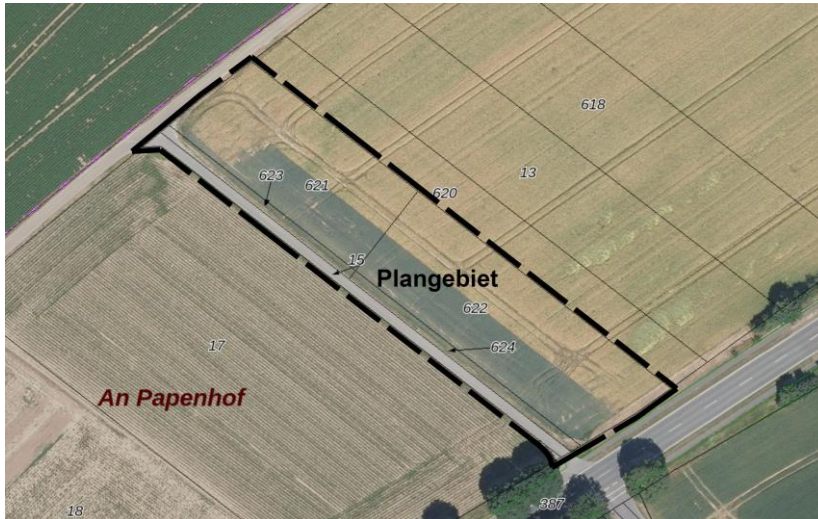


Abbildung 2: Luftbild des Vorhabensgebietes, ohne Maßstab (Tim-Online 2.0 NRW, abgerufen am 18.12.2023)

1.3 Gesetzliche Grundlagen/ Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Die Zielsetzung von Landschaftspflegerischen Fachbeiträgen beinhaltet die Sicherung bzw. die Wiederherstellung der vor dem Eingriff angetroffenen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Wiederherstellung oder Neugestaltung des vor dem Eingriff angetroffenen Landschaftsbildes.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG¹) definiert einen Eingriff als ...*„Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“* (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Die geplante Bebauung führt zu einem Eingriff i.S. des Bundesnaturschutzgesetzes.

Das Verhältnis vom Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Baurecht wird in § 18 BNatSchG wie folgt geregelt:

„Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden“ (s. BNatSchG, § 18 Abs. 1).

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind folgende Vorschriften lt. Baugesetzbuch (BauGB²) § 1a Abs. 3 und § 1 zu berücksichtigen:

¹ BNATSCHG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 worden ist

² BAUGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist

„Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. § 15 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren“ (BauGB § 1a Abs. 3).

In § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgeführt, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere zu berücksichtigen sind.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan werden Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne der zuvor aufgeführten gesetzlichen Grundlagen vorbereitet. Somit ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden. Bei der Eingriffsregelung gilt das Verursacherprinzip (s. BNatSchG, § 15, Abs. 1 und 2). Die zu erwartenden Eingriffe können als Ganzes nicht vermieden werden, ohne die Ziele der Planung aufzugeben.

1.4 Planungsrechtliche Festsetzungen im Landschaftsplan/ Schutzgebiete

Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Kreis Kleve Nr. 15 „Kerken/ Rheurdt“, liegt jedoch außerhalb von festgesetzten Schutzgebieten. So sind von dem Vorhaben keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) oder Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) betroffen. Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop sind weder im Geltungsbereich des Vorhabens noch in der näheren Umgebung vorhanden³.

Auf Höhe des Plangebietes endet die im Landschaftsplan nachrichtlich aufgeführte Allee an der südlich verlaufenden Heronger Straße, welche sich in südwestliche Richtung fortsetzt. Im Alleenkataster des LANUV ist diese Allee als „Berg-Ahornallee an der Heronger/ Slümer/ Wankumer Straße (L 140)“ mit der Objektkennung AL-KLE-0133 aufgeführt. In Nordrhein-Westfalen sind nach § 41 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG6) alle Alleen an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen als geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) zu betrachten. Die Alleebäume befinden sich außerhalb des Plangebietes, z.T. jedoch in unmittelbarer Nähe des bestehenden und in die Planung miteinbezogenen Weges „Eyler Mühle“. Der asphaltierte Weg muss infolge der Planung verbreitert und im Knotenpunkt aufgeweitet werden. Allerdings erfolgen die baulichen Maßnahmen nur auf der östlichen Seite des Weges (s. Abb. 8 auf Seite 16); negative Auswirkungen auf die nächstgelegenen geschützten Alleebäume südwestlich der Planfläche können daher ausgeschlossen werden.

³ LANUV NRW (2023): Schutzwürdige Biotop in NRW (Online-Zugriff: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk> am 18.12.2023)

Das Plangebiet liegt nach den Festsetzungen des Landschaftsplanes im Entwicklungsraum 1.2 „Erhaltung und Entwicklung“ (Kerkener Feld), wonach die landwirtschaftlichen Nutzflächen um die Ortschaften Kerken, Eyll und Rahm zu erhalten und weiterzuentwickeln sind. Zudem sind die vorhandenen Obstwiesen, insbesondere entlang der Ortsränder, im Sinne des Arten- und Biotopschutzes zu erhalten und nach Möglichkeit durch geeignete Entwicklungsmaßnahmen zu optimieren. Das Plangebiet ist des Weiteren dem Maßnahmenraum „M 20 – Kerkener Feld“ zugeordnet. Die landwirtschaftlich geprägte Landschaft ist demnach in ihrer derzeitigen Nutzung zu erhalten und im Hinblick auf die Bedeutung für das Landschaftsbild sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes weiterzuentwickeln. Der Schwerpunkt liegt in der Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Obstwiesen und der Anreicherung von linearen Biotopstrukturen entlang von Wegen oder Nutzungsgrenzen in den Randlagen zu Kerken, Eyll und Rahm. Die Entwicklungsmaßnahmen umfassen:

- Anlage von Biotopstrukturen:
 - Feldgehölze, Hecken und Gehölzstreifen
 - Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäume
 - Feldraine und Krautsäume
 - Anpflanzung bzw. Entwicklung von Obstwiesen
- Pflege von Gehölzen (Obstwiesen, Kopfbäume, Hecken)

Obstwiesen, Kopfbäume und Hecken sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Anlage von Feldgehölzen, Baumgruppen, Säumen und Hecken wird bei der Planung entsprechend der Zielsetzung des Landschaftsplanes berücksichtigt.

Biotopverbundsystem

Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Grundlage für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems sind die §§ 20 und 21 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Das Plangebiet liegt außerhalb solcher Biotopverbundflächen und steht auch in keinem funktionalen Zusammenhang zu diesen.

Natura 2000

Unter der Bezeichnung „Natura 2000“ wird seit 1992 innerhalb der Europäischen Union ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten geführt, das dem länderübergreifenden Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume dient. Maßgabe für die Schutzgebiete sind die Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, kurz FFH-Richtlinie). In das Natura 2000-Netz werden die Vogelschutzgebiete (Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG) integriert. Das Plangebiet liegt außerhalb solcher Schutzgebiete. Etwa 5,5 km südöstlich des Plangebietes liegt das nächstgelegene Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet „DE-4504-302 – Tote Rahm“. Ein räumlicher oder funktionaler Bezug zwischen FFH-Gebieten und der Planfläche ist nicht gegeben.

1.5 Sonstiges Planungsrecht (Bauleitplanung)

Flächennutzungsplan

Im Rahmen des parallel verlaufenden Verfahrens zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kerken soll zur bauleitplanerischen Vorbereitung des Vorhabens die Darstellung im FNP von „Fläche für die Landwirtschaft“ zu „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr/ Rettungswache“ geändert werden (s. Abb. 3).

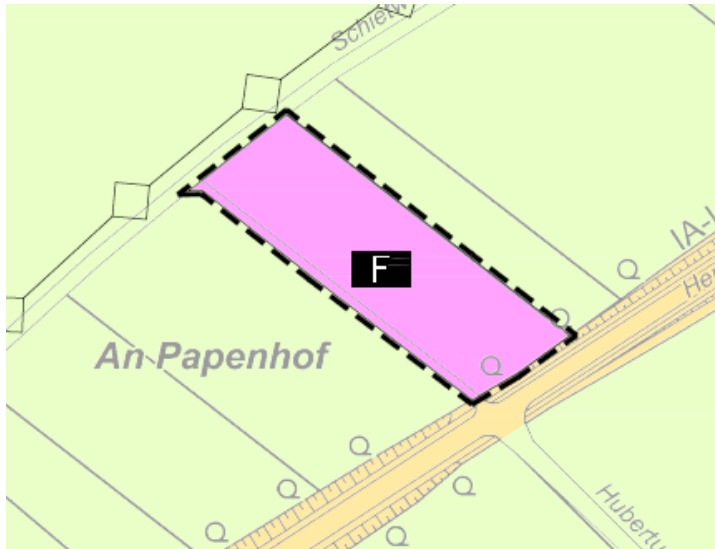


Abbildung 3: Auszug der 40. FNP-Änderung der Gemeinde Kerken – Zukünftige Darstellung (STADTUMBAU, Stand 12/2023)

Bebauungspläne

Das Plangebiet befindet sich außerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne.

1.6 Methodik Bewertungsverfahren

Die Bewertung des zu erwartenden Eingriffs für den Arten- und Biotopschutz wird nach der Methode der Arbeitshilfe der Landesregierung NRW „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ in der für den Kreis Kleve vereinbarten Fassung (Ergänzung zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Kreis Kleve, Stand Juni 2001) durchgeführt.

Die Grundlage der Bestandsbewertung bildet eine Biotoptypenkartierung vom 28. März 2023.

Der Wert der Planung wird auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 9 (Büro STADTUMBAU, 01/2024) und des Straßenbau-Lageplanes zur Erschließung der Rettungs- und Feuerwache in Kerken – Eyll (INGENIEURBÜRO JANSEN GMBH, 04.12.2023) ermittelt.

Zu dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag gehören ein Bestands- sowie ein Vorhaben- und Maßnahmenplan. Alle in den Plänen farbige dargestellten Flächen (s. Anlage Plan Nr. 2311.34.01a, M. 1:1.000 und 2311.34.02a, M. 1:500) gehen in die Bilanzierung ein.

2. Bestandsdarstellung

2.1 Heutige potenzielle natürliche Vegetation (HpnV)

Die potenzielle natürliche Vegetation würde im Plangebiet aus einem Flattergras-Buchenwald bestehen⁴. Dabei handelt sich um einen insgesamt reinen, hallenwaldartigen Buchenwald ohne Fremdgehölze mit wechselndem Artenreichtum in der Krautschicht. Das Plangebiet weist keine Übereinstimmung mit der potnatVeg auf.

2.2 Bestandsnutzungen

Das Plangebiet wird im Wesentlichen von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen eingenommen. Der südwestlich die Ackerflächen begrenzende Wirtschaftsweg „Eyller Mühle“ ist zwecks geplanter Erweiterung ebenfalls Bestandteil des Plangebietes. Er ist in einer Breite von ca. 3 m asphaltiert. In den Randbereichen der Ackerfläche schließen sich zu den an drei Seiten angrenzenden Verkehrsflächen Saumstreifen mit krautigem Aufwuchs an. Dieser Saumstreifen ist im Südwesten zum Weg „Eyller Mühle“ wie auch im Böschungsbereich zur südlich angrenzenden Heronger Straße etwas breiter ausgebildet. Im Plangebiet sind keine Gehölzstrukturen vorhanden. Weiter östlich des Plangebietes ist die Straßenböschung der Heronger Straße mit Hecken bestanden; im Südwesten schließt die Allee aus Berg-Ahorn an (s. Abb. 2 auf Seite 6 – Luftbild des Plangebietes). Die das Plangebiet betreffenden Nutzungen sind im Bestandsplan zum LFB anhand von Biotoptypen dargestellt (s. Plan Nr. 2311.34.01a).

2.3 Abiotische Faktoren

Landschaftsraum

Das Plangebiet ist dem Landschaftsraum „Kempener und Aldekerker Platten“ (LR-I-021) zuzuordnen.

Topografie und Boden

Die Ackerfläche des Plangebietes ist fast eben, die mittlere Höhe liegt bei ca. 33,2 m ü. NHN (TIM-online, Höhenprofilmessung, 18.12.2023). Zu der angrenzenden Heronger Straße ist eine Böschung vorhanden, da die Straße weiter östlich die Bahnlinie überquert. Der Schietweg im Nordwesten des Plangebietes liegt ebenfalls geringfügig höher als die Planfläche, sodass auch hier eine leichte Böschung vorhanden ist. Topografische Besonderheiten natürlichen Ursprungs sind nicht gegeben.

Die Böden werden im Plangebiet von „Humusbraunerden“ gebildet. Nach der BK 50 NRW besteht keine besondere Schutzwürdigkeit⁵ dieser Böden. Auch nach den Angaben im Regionalplan Düsseldorf verfügen die Böden über kein besonderes Biotopentwicklungspotenzial und über keine hohe Regelungs- und Pufferfunktion. Die Böden sind zudem nicht als klimarelevante Böden eingestuft⁶. Im Regionalplan Düsseldorf ist die Fläche Bestandteil der „Agrarstrukturell bedeutsamen Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität“⁶. Bezogen auf die landwirtschaftliche Nutzfläche des Plangebietes ist von weitestgehend naturnahen Bodenverhältnissen auszugehen. Altlastenstandorte sind im Plangebiet nicht bekannt.

⁴ BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Potenzielle natürliche Vegetation Deutschlands, in BfN-Viewer; Internetabfrage 18.12.2023

⁵ GEOLOGISCHER DIENST NRW „Webbasierte Bodenkarte 1:50.000 von Nordrhein-Westfalen“, Internetabfrage vom 18.12.2023

⁶ BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2018): Regionalplan Düsseldorf, Stand: 1. Auflage Juli 2018

Wasser

Der Landschaftsfaktor Wasser wird allgemein vom Grund- und Oberflächenwasser bestimmt. Die Messwerte der nächstgelegenen Grundwassermessstelle (EYLL NR 408) ca. 300 m südwestlich des Plangebietes weisen einen durchschnittlichen Wasserstand von 27,48 m ü. NHN bei einer Messpunkthöhe von 30,19 m ü. NHN auf. Der Höchstgrundwasserstand lag bei 28,39 m ü. NHN⁷ und somit ca. 1,80 m unter der Geländeoberkante.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen⁶. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet „Hartefeld“ befindet sich in ca. 3,5 km nordöstlicher Entfernung zum Plangebiet. Oberflächengewässer sind im Plangebiet und seiner Umgebung nicht vorhanden.

Luft und Klima

Die Ackerfläche fungiert bisher als Kaltluftproduktionsfläche. Aufgrund der geringen Größe der vom Vorhaben betroffenen Teilfläche besitzt das Plangebiet keine Bedeutung als wesentlicher klimatischer Ausgleichsraum. Die Lage im ländlichen Raum mit größeren Wald- und Ackerflächen im Umfeld lässt insgesamt günstige lufthygienische Voraussetzungen erwarten. Die relativ geringe Höhe und Abmessung der geplanten Gebäude lässt auch die Schaffung von Windbarrieren nicht erwarten.

2.4 Fauna/ Artenschutz

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Die Gemeinde Kerken hat das Büro SEELING + KAPPERT GbR im Rahmen der Bauleitplanverfahren mit der Erstellung eines Artenschutzfachbeitrages (ASF) zur Artenschutzprüfung I (ASP Stufe I) beauftragt⁸. Im Artenschutzfachbeitrag ist eine Prüfung des Eingriffes für die Vorkommen der nach Bundes- bzw. Europarecht streng geschützten und eines Teils der besonders geschützten Arten im Plangebiet und dessen unmittelbaren Umfeldes unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§ 44 und 45 BNatSchG vorgenommen worden. Da eine Beeinträchtigung der beiden Feldvogelarten Kiebitz und Feldlerche nicht vollständig ausgeschlossen werden konnte, wurde eine mögliche Betroffenheit im Rahmen eines Artenschutzfachbeitrages zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) untersucht⁹.

Nachfolgende Angaben wurden aus der Zusammenfassung des ASF zur Vorprüfung übernommen:

„Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter und geschützter Arten erfolgte auf der Grundlage der vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten, nach Messtischblättern sortierten Artenlisten (im vorliegenden Fall: 3. Quadrant im Messtischblatt 4504 Kerken) sowie durch eine Geländebegehung am 28.03.2023. Darüber hinaus wurde das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Fundortkataster des LANUV geprüft. Für das Vorhabengebiet liegen im Kataster keine Fundorte von planungsrelevanten Arten vor. Die Datenabfrage bei der UNB Kleve ergab Brutvorkommen einzelner Kiebitze und Feldlerchen im Bereich zwischen Schietweg und Heronger Straße westlich der Stromleitung und somit potenziell auch im Bereich der Planfläche bzw. der direkten Umgebung.

⁷ ELWAS (2023): Grundwasser-Messstellen (Internetabfrage am 18.12.2023)

⁸ SEELING-KAPPERT GbR (2023a): „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe I) zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Eyll Nr. 9 der Gemeinde Kerken“, Weeze, 11.04.2023

⁹ SEELING-KAPPERT GbR (2023b): „Artenschutzfachbeitrag (ASF) Stufe II zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Eyll Nr. 9 der Gemeinde Kerken“, Weeze, 11.07.2023

Für den Geltungsbereich wird in den betreffenden Listen des LANUV die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) als einzige planungsrelevante Säugetierart aufgeführt. Für Fledermäuse bietet das Plangebiet aufgrund fehlender Gebäude- und Gehölzstrukturen insgesamt keine geeigneten Quartiere. Die Ackerflächen im Plangebiet stellen keine essenziellen Nahrungshabitate für Fledermäuse dar. Blütenreichere Saumstrukturen liegen des Weiteren nur in geringem Umfang vor. Den beidseitig der Heronger Straße vorhandenen Gehölzstrukturen außerhalb des Plangebietes kommt als Leitstruktur für die Jagd nach Insekten und als Transferroute demgegenüber potenziell eine hohe Bedeutung zu. Eine Beeinträchtigung der Funktion der Gehölzstrukturen an der Heronger Straße für Fledermäuse infolge der Planung ist jedoch unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf Lichtemissionen nicht zu erkennen. Diese Vermeidungsmaßnahmen beinhalten, dass nur notwendige Außenbeleuchtung und diese dann zielgerichtet und mit sogenannten „fledermausfreundlichen“ Leuchtmitteln im Wellenlängenbereich zwischen 570 und 630 nm installiert wird. Ein Ausleuchten der randlichen Gehölzstrukturen an der L140 außerhalb des Plangebietes ist zu vermeiden.

Infolge der Planung ist anlagebedingt der Verlust von Brutstätten bodenbrütender Feldvogelarten sowohl im Plangebiet als auch durch Meideverhalten im Bereich der angrenzenden Feldflur durch neu geschaffene Vertikalstrukturen möglich. Die Betroffenheit der bodenbrütenden Feldvogelarten Kiebitz und Feldlerche ist daher in einer vertiefenden Artenschutzprüfung der Stufe II festzustellen. Hierfür sind örtliche Kartierungen nach den Anforderungen des Methodenhandbuchs (s. Kap. 2) durchzuführen. Sollte das Vorhaben zu einer Verringerung von Brutmöglichkeiten für die genannten Feldvogelarten führen, kann es erforderlich sein, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen - continuous ecological functionality-measures) durchzuführen.

Mangelnde Saumstrukturen schränken demgegenüber im Bereich der Planfläche Brutmöglichkeiten der Feldvogelarten Rebhuhn (*Perdix perdix*) und Wachtel (*Coturnix coturnix*) vermutlich ein. Sowohl für in Gehölzen als auch in/ an Gebäuden brütende Arten bietet das Plangebiet keine nutzbaren Strukturen. Allerdings ist es möglich, dass gebüschbrütende Vogelarten die Gehölze an der L140 zur Brut nutzen. Als Nahrungshabitat stellt das Plangebiet für keine Vogelart einen essenziellen Teil des Lebensraumes dar.

Zur Vermeidung von Schlagopfern bei der Errichtung von Glaselementen wird die Verwendung von sog. „vogelfreundlichem Glas“ empfohlen. Hierzu zählen gestaltete Gläser, Opalglas und/ oder Glas mit geringem Spiegelfaktor.

Planungsrelevante Amphibien- und Reptilienarten werden für das betroffene Messtischblatt nicht genannt. Ein Vorkommen ist aufgrund unzureichender Lebensraumstrukturen auszuschließen. Eine weitere Betrachtung erübrigt sich.

Ausgenommen für die genannten Feldvogelarten kann mit hinreichender Sicherheit die Auslösung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Für die beiden Feldvogelarten Kiebitz und Feldlerche ist eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II durchzuführen. Diese ist Gegenstand des nächsten Verfahrensschritts (Entwurfsfassung und Öffentlichkeitsbeteiligung).“ (SEELING + KAPPERT GBR, 2023a)

In dem Artenschutzfachbeitrag zur ASP Stufe I konnte eine Beeinträchtigung der beiden Feldvogelarten **Kiebitz** (*Vanellus vanellus*) und **Feldlerche** (*Alauda arvensis*), für die der UNB Nachweise über Brutvorkommen in der umgebenden Feldflur vorliegen, durch das Vorhaben nicht vollständig ausgeschlossen werden. Für die beiden Arten wurde daher eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II durchgeführt. Grundlage der vertiefenden Artenschutzprüfung war eine Brutvogelkartierung, die das Büro STERNA aus Kranenburg durchgeführt hat.

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden keine Fortpflanzungsstätten von planungsrelevanten Brutvogelarten festgestellt. Saatkrähe und Turmfalke traten nur als Nahrungsgast auf den Agrarflächen auf, wobei das Plangebiet kein essenzielles Nahrungshabitat beinhaltet.

Von den nicht planungsrelevanten Arten brütete lediglich die Schafstelze (*Motacilla flava*) mit einem Paar im Plangebiet. In den Gehölzen entlang der L140 siedelten einige nicht planungsrelevante Vogelarten.

Auf der Ackerfläche innerhalb des Plangebietes gehen nach Angaben im ASF bei Realisierung des Planvorhabens keine Fortpflanzungsstätten planungsrelevanter Brutvogelarten verloren. Eine Betroffenheit der Feldvogelarten Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und Feldlerche (*Alauda arvensis*) kann sicher ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der weiteren im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen planungsrelevanten Brutvogelarten zeichnen sich keine Revierverluste ab und es gehen keine essenziellen Nahrungsflächen verloren.

Bei den nicht planungsrelevanten Brutvogelarten an den Gehölzen an der L140 können aufgrund der Entfernungen bzw. Lage an der Landstraße Störungen durch Bautätigkeiten während der Brutzeit ausgeschlossen werden, sodass hier keine Maßnahmen erforderlich sind. Auf der Ackerfläche im Plangebiet kann es auch in den nächsten Jahren zu einer Brut der nicht planungsrelevanten Schafstelze kommen. Zur Vermeidung der Verletzung und/ oder Tötung von Individuen sowie der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten während ihrer Nutzungszeit ist im Plangebiet bei einer Aufnahme der Bautätigkeit innerhalb der Vogelbrutzeit eine Baufeldkontrolle auf Brutvögel durchzuführen. Notwendigkeit und Umfang der Untersuchungen sowie der Zeitpunkt sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Sollte die Bautätigkeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar aufgenommen werden, ist dies nicht erforderlich, da artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen sind. Die Vorhabenfläche sollte zudem bis zur Baufeldräumung weiterhin als Ackerfläche intensiv bewirtschaftet werden, um keine besonders günstigen Brutmöglichkeiten zu schaffen. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen können auch Verbotstatbestände gem. § 39 für den Allgemeinen Artenschutz ausgeschlossen werden.

2.5 Landschafts- und Ortsbild, Erholung

Bei der für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses vorgesehenen Freifläche handelt es sich um den Teil einer Ackerfläche. Benachbarte Strukturen bilden hauptsächlich die umliegende Feldflur und lineare Gehölzstrukturen nördlich der Heronger Straße. Das Plangebiet ist mangels gliedernder Strukturen und dem flachen Gelände von der südöstlich verlaufenden Heronger Straße, dem nordwestlich verlaufenden Schietweg, von dem im Geltungsbereich liegenden Wirtschaftsweg wie auch vom Ortsrand der Ortschaft Eyll aus sehr gut einsehbar bzw. weithin sichtbar.

Das Landschaftsbild wird im erweiterten Umfeld zum Plangebiet von landwirtschaftlichen Nutzflächen, linearen Gehölzstrukturen und der Allee an der Heronger Straße und westlich/ südwestlich gelegenen Siedlungsflächen der Ortschaft Kerken-Eyll geprägt. Weiterhin bestimmt die Hochspannungs-Freileitung das Landschaftsbild nordöstlich des Plangebietes. Bei dem Plangebiet handelt es sich unter Einbeziehung des Umfeldes um einen Teil der niederrheinischen Kulturlandschaft, jedoch ohne besondere raumwirksame oder charakteristische Strukturen.

Das Plangebiet unterliegt überwiegend einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Für den Aspekt der Erholung trägt es daher nicht direkt bei. Lediglich der Wirtschaftsweg „Eyller Mühle“ wie auch der Schietweg besitzen als Wegeverbindung eine Bedeutung für die Erholung.



Abbildung 4: Blick von der Heronger Straße in nordwestliche Richtung über die Ackerfläche des Plangebietes; links: Weg „Eyller Mühle“ (eigene Aufnahme, 28.03.2023)



Abbildung 5: Blick vom Schietweg in südöstliche Richtung über die Ackerfläche des Plangebietes auf Gehölze entlang der Heronger Straße; rechts: Weg „Eyller Mühle“ (eigene Aufnahme, 28.03.2023)



Abbildung 6: Blick vom Weg „Eyller Mühle“ in westliche Richtung auf den Ortsrand der Ortschaft Kerken-Eyll (eigene Aufnahme, 28.03.2023)

3. Eingriffsbeschreibung und –bewertung

3.1 Erläuterung der Planung

Die Vorhaben und Maßnahmen sind im Plan Nr. 2311.34.02a im Maßstab 1 zu 500 dargestellt. Grundlagen der Planung bilden der Bebauungsplan Kerken Nr. 9 (Büro STADTUMBAU, 01/2024) und der Straßenbau-Lageplan zur Erschließung der Rettungs- und Feuerwache in Kerken – Eyll (INGENIEURBÜRO JANSEN GMBH, 04.12.2023).

Der Bebauungsplan Kerken-Eyll Nr. 9 setzt zwei Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr/ Rettungswache“ fest (s. Abb. 7). Zwischen den Gemeinbedarfsflächen, am nordöstlichen Rand sowie im südöstlichen Randbereich des Plangebietes sind „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ vorgesehen. Am südwestlichen Rand des Plangebietes ist eine 6 m breite öffentliche Straßenverkehrsfläche dargestellt. Diese umfasst neben den bestehenden asphaltierten Verkehrsflächen des Wirtschaftsweges „Eyller Mühle“ auch Freiflächen, um einen zweistreifigen Ausbau mit randlicher Banquette realisieren zu können. Im Bereich der Anschlüsse an die Heronger Straße und den Schietweg ist die Straßenverkehrsfläche zur neuen Knotenpunktgestaltung aufgeweitet. Grundlage der Festsetzungen der Straßenbegrenzungslinie bildet der Straßenbau-Lageplan des INGENIEURBÜROS JANSEN (s. Abb. 8).

Um eine möglichst große Flexibilität beim Ausbau der Gemeinbedarfseinrichtungen zu ermöglichen, wird im Bebauungsplan aus funktionalen Gründen auf die Festsetzung einer GRZ verzichtet. Weiterhin gibt es wegen der Gebietsfestsetzung als Gemeinbedarfsfläche keine Vorgaben zur Höhenentwicklung der Gebäude. Das Niederschlagswasser soll versickert werden. Auf Grundlage der Ausbauplanung des INGENIEURBÜROS JANSEN sind in den Gemeinbedarfsflächen ausreichend dimensionierte Flächen zur Aufnahme des Niederschlagswassers vorhanden (s. Abb. 8). In den Gemeinbedarfsflächen sind insgesamt 6 hochstämmige Bäume anzupflanzen. Weitere 13 Bäume sind in den Maßnahmenflächen vorzusehen.

LFB zum Bebauungsplan Kerken-Eyll Nr. 9
(Feuerwehrrätehaus und Rettungswache Eyll)



Abbildung 7: Auszug Entwurf Bebauungsplan Kerken-Eyll Nr. 9 (Büro STADTUMBAU, 01/2024)

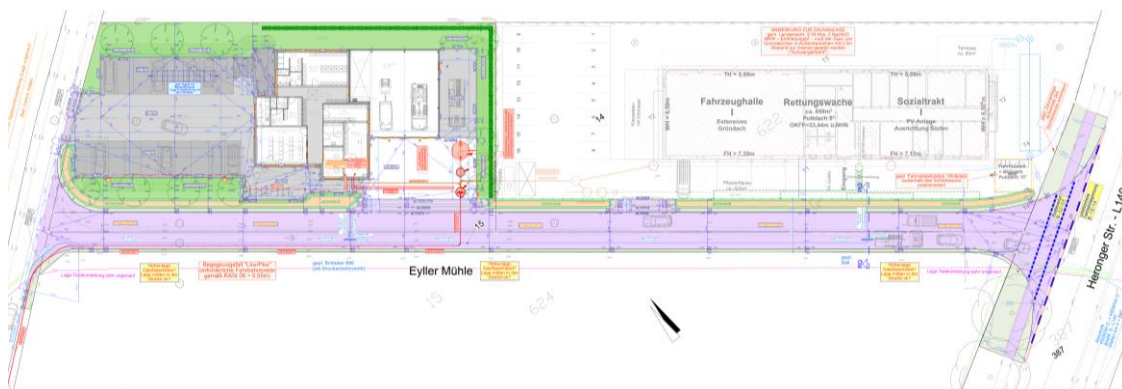


Abbildung 8: Ausschnitt Straßenbau-Lageplan zur Erschließung der Rettungs- und Feuerwache in Kerken – Eyll (INGENIEURBÜRO JANSEN GMBH, 04.12.2023).

Der Bebauungsplan setzt ohne weitere Flächendifferenzierung Gemeinbedarfsflächen mit der genannten Zweckbestimmung fest. In diesen Flächen sind auch die Versickerungsflächen gelegen. Weiterhin sind die genannten Baumpflanzungen zu realisieren. Somit ist ein gewisser Flächenanteil als unversiegelte Freifläche herzustellen. Um im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag eine Flächendifferenzierung vornehmen zu können, wird der Straßenbau-Lageplan des INGENIEURBÜROS JANSEN herangezogen (s. Abb. 8). In diesem sind auch die geplanten Hochbauten eingetragen. Danach sollen in der zur Heronger Straße gelegenen Hälfte des Plangebietes – Bereich der Gemeinbedarfsfläche „Rettungswache“ – für die Rettungswache eine Fahrzeughalle und Sozialtrakt sowie zugehörige Erschließungsflächen, Pkw-Stellplätze und eine Betriebstankstelle errichtet werden. Das Gebäude ist mit einem Pultdach (Neigung 5°, Firsthöhe ca. 7,20 m ü. GOK) geplant, welches im Bereich der Fahrzeughalle mit einer extensiven Dachbegrünung und im Bereich des Sozialtraktes mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet werden soll. Die Zufahrt für die Einsatzfahrzeuge und die Pkw soll über den auf 6 m verbreiterten Wirtschaftsweg „Eyller Mühle“ erfolgen. Die Rettungswache soll mit einem Zaun eingefriedet werden.

Auf der zum Schietweg gelegenen Gemeinbedarfsfläche ist die Feuerwache mit Sozialtrakt und Fahrzeughalle, zugehörige Erschließungsflächen und Pkw-Stellplätze geplant; der Sozialtrakt soll ebenfalls mit einer extensiven Dachbegrünung ausgestattet werden. Die Zufahrt für die Einsatzfahrzeuge soll über den verbreiterten Wirtschaftsweg „Eyller Mühle“, die Zufahrt für die Pkw der Einsatzleute über den Schietweg erfolgen.

Die Bereiche mit zu begrünenden Dachflächen sind im Bebauungsplan durch die Signatur „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ gekennzeichnet. Der Bebauungsplan setzt in diesen Bereichen für Flachdächer oder flach geneigte Dächer mit bis zu 15° Dachneigung von Hauptgebäuden eine extensive Dachbegrünung fest.

Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz ist das Niederschlagswasser ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten. Nicht überdachte Pkw-Stellplätze im Plangebiet sollen mit wasserdurchlässigen Pflasterbelägen hergestellt werden (z.B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster etc.). Zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers sind Versickerungsmulden an der Grenze zum Wirtschaftsweg „Eyller Mühle“ vorgesehen. Das auf den Dachflächen der beiden Gebäude anfallende Niederschlagswasser wird voraussichtlich jeweils in eine Rohrrigole entwässert. Entlang der Parkplätze der Feuerwache sowie zwischen den beiden Flächen für Feuerwehr und Rettungswache sind zusätzliche flache Mulden als Notentwässerung der Pflasterflächen geplant. Einzig das oberflächlich ablaufende Niederschlagswasser aus dem Bereich einer Betriebstankstelle (30 m²) darf zum Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Schadstoffen nicht vor Ort versickert werden, sondern muss entsprechend in den Kanal abgeführt werden.

Die Neuversiegelung durch das geplante Vorhaben inklusive der Erweiterung des Weges „Eyller Mühle“ beträgt auf Grundlage der Ausbauplanung insgesamt 3.213 m². Nach dem vom INGENIEURBÜRO JANSEN erstellten Lageplan werden von den Gemeinbedarfsflächen (insgesamt 3.620 m²) zukünftig etwa 2.867 m² versiegelt/ teilversiegelt sein, welches etwa 80 % der Gemeinbedarfsflächen entspricht. Die verbleibende Flächengröße von ca. 753 m² lässt die Herstellung von – z.T. mit Bäumen – begrünter Freiflächen zu. Im südöstlichen Randbereich des Plangebietes sollen artenreiche Saumstrukturen (Blühwiese), entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze sowie zwischen den Flächen der Feuerwehr und der Rettungswache sollen auf einem 2 bis 5 m breiten Streifen abschnittsweise Strauch- und Schnitthecken in Verbindung mit Baumpflanzungen für eine landschaftsgerechte Eingrünung der geplanten Anlagen entstehen (im Bebauungsplan ausgewiesene Maßnahmenflächen). Der nach Nachbarrechtsgesetz NRW mit Baumpflanzungen einzuhaltende Abstand zur nordöstlich gelegenen Grundstücksgrenze der benachbarten Ackerfläche wird mit den geplanten Baumpflanzungen z.T. unterschritten. Es wurde mit dem Eigentümer des Nachbargrundstückes daher eine Vereinbarung getroffen, nach der Pflanzungen mit schmal-kronigen Bäumen bis auf einen Abstand von 3 m geduldet werden. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bei der landwirtschaftlichen Nutzung der Nachbarflächen werden für den Standort geeignete Zuchtformen von Laubbäumen mit schmalen Wuchs vorgesehen.

3.2 Eingriffsbewertung

Die Umsetzung des Bauvorhabens führt zu einem Eingriff i.S. des § 14 BNatSchG in Natur und Landschaft (s. Kap. 1.3). Der Eingriff ist im vorliegenden Fall insbesondere in der Überbauung und Versiegelung von Freiflächen und der Veränderung des Ortsbildes zu sehen.

Mit der Inanspruchnahme von Freiflächen kommt es zu einem Verlust von weitgehend gewachsenen Böden. Natürliche Böden bilden die Basis für den Lebensraum von Tieren und Pflanzen

sowie für die Produktion von Nahrungsmitteln. Darüber hinaus kann durch die Versiegelung von Böden die Grundwasserneubildungsrate gesenkt werden. Größere zusammenhängende versiegelte Flächen können sich auch klimatisch negativ auf die Umgebung auswirken. Großmaßstäbliche Gebäude verändern das Landschafts- und Ortsbild.

Durch das Bauvorhaben ist mit einer Neuversiegelung von etwa 3.213 m² zu rechnen. Versiegelte Flächen verlieren ihre natürlichen Eigenschaften als Puffer, Archiv der Natur- und Kulturschicht sowie als Standort und Lebensraum (natürliche Ressourcen). Der Verlust der Ackerflächen, welche nach dem Regionalplan Düsseldorf RPD einen Bestandteil der „Agrarstrukturell bedeutsamen Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität“ darstellen, beläuft sich auf 4.361 m².

In bestehende Gehölzstrukturen wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Unter Berücksichtigung der geplanten Gehölzpflanzungen (Strauch- und Schnithecken, 19 hochstämmige Bäume) sowie der Entwicklung artenreicher Saumstrukturen ist mit einer Strukturanreicherung auf der zuvor landwirtschaftlich genutzten Fläche zu rechnen.

Die Böden werden im Plangebiet von „Humusbraunerden“ gebildet. Es besteht keine besondere Schutzwürdigkeit der Böden ausgenommen der im RPD gekennzeichneten agrarstrukturellen Bedeutung (s.o.). Aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes ist von weitestgehend naturnahen Bodenverhältnissen auszugehen. Altlastenstandorte sind im Plangebiet nicht bekannt.

Das anfallende Niederschlagswasser wird mit Ausnahme des Bereiches der Betriebstankstelle im Plangebiet versickert und somit dem natürlichen Wasserkreislauf weitgehend wieder zugeführt. Eine wesentliche Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kann ausgeschlossen werden.

Das Klima wird unmittelbar von der Versiegelung von Freiflächen beeinflusst. Versiegelte und überbaute Flächen begünstigen die Bildung von Wärmeinseln durch eine erhöhte Wärmerückstrahlung. Die Ackerfläche des Plangebietes fungiert bisher als Kaltluftproduktionsfläche. Aufgrund der geringen Größe besitzt das Plangebiet als wesentlicher klimatischer Ausgleichsraum keine Bedeutung. Die Lage im ländlichen Raum mit größeren Wald- und Ackerflächen im Umfeld lässt insgesamt günstige lufthygienische Voraussetzungen erwarten. Klimatische Veränderungen durch die geplante Neuversiegelung werden sich – wenn überhaupt – nur auf das Plangebiet selber beschränken, die geplante Dachbegrünung der entsprechenden Gebäudeteile (ca. 566 m²) sowie die geplanten Grünflächen werden diese Veränderungen zudem deutlich abmildern.

Durch die Planung wird sich die optische Wirkung dahingehend ändern, dass in der Feldflur zwischen den Ortschaften Kerken-Eyll und Aldekerk zukünftig bauliche Anlagen an der Heronger Straße vorhanden sein werden. Bei den Gebäuden ist aufgrund der Dimensionierung mit keinen negativen optischen Fernwirkungen zu rechnen. Es ist aber davon auszugehen, dass sie aufgrund der guten Einsehbarkeit des Plangebietes wie auch dem flachen Gelände trotz der geplanten, eingrünenden Pflanzungen sichtbar bleiben.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen sind derzeit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erkennen, die dem Vorhaben grundsätzlich entgegenstünden.

Die rechnerische Eingriffsbewertung erfolgt nach dem Bewertungsverfahren der Arbeitshilfe des Kreises Kleve über die Biotopfunktion. Die Bilanzierungstabellen sind in der Anlage III zum LFB aufgeführt. Der Eingriff kann im Plangebiet vollständig ausgeglichen werden.

4. Maßnahmen

Aufgabe des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages ist es, negative Auswirkungen durch das Bauvorhaben aufzuzeigen und Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft weitestgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren. In einem zweiten Schritt sind geeignete Maßnahmen zu entwickeln, um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Dabei finden auch die aus artenschutzrechtlicher Sicht durchzuführenden Maßnahmen Berücksichtigung.

4.1 Erläuterung der Vermeidungsmaßnahmen

Im Landesnaturschutzgesetz NRW ist formuliert, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sind. Im vorliegenden Fall betreffen die Vermeidungsmaßnahmen den Schutz des Bodens, des Grundwassers, des Klimas und den Artenschutz.

Vermeidungsmaßnahme VM 1: Allgemeiner Bodenschutz

Mutterboden ist gem. § 202 BauGB im nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vergeudung zu schützen. Daher sind bei allen Bodenarbeiten Ober- und Unterboden getrennt zu lagern. Soweit möglich, sind die Böden in der Region unter Berücksichtigung ihrer Herkunft wieder einzubauen. Sollte zur Anpassung des Geländes Boden benötigt werden, so ist hierfür vorrangig der vor Ort anfallende Bodenaushub zu verwenden.

Zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen beim Auf- und Einbringen von Materialien sowie durch physikalische Einwirkungen sind die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten. Die BBodSchV dient dem Schutz der durchwurzelbaren Bodenschicht wie auch dem Boden unterhalb oder außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht.

Vermeidungsmaßnahme VM 2: Rückführung des Niederschlagswassers in den natürlichen Wasserkreislauf durch Versickerung/ Rigolen

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist mit Ausnahme des Bereiches der Betriebs-tankstelle dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zuzuführen. Dies wird über die Einleitung der Dachwässer in Rigolen und des Niederschlagswassers der Erschließungsflächen in Versickerungsmulden erfolgen.

Bei der Herstellung der Versickerungsmulden sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

Versickerungsmulden (177 m²)

An der Grenze zum Wirtschaftsweg „Eyler Mühle“ sind gemäß Darstellung im Vorhaben- und Maßnahmenplan (Plan-Nr. 2311.34.02a) Mulden zur Versickerung von Niederschlagswasser anzulegen.

Die Mulden zur Aufnahme des Niederschlagswassers sind nach ihrer Profilierung durch Neuein-saat herzustellen. Hierfür ist das Regiosaatgut „RSM Regio Frischwiese“ (R 9610) für mittlere, mäßig versorgte Standorte ohne extreme Ausprägung zu verwenden (70% Gräser/ 30% Kräuter).

Vermeidungsmaßnahme VM 3: Verringerung des Versiegelungsgrades durch die Verwendung wasserdurchlässiger Flächenbefestigungen in den Pkw-Stellplätzen

Zur Minderung der Reduzierung des oberflächigen Niederschlagswasserabflusses sind Pkw-Stellplätze mit wasserdurchlässigen Pflasterbelägen auszuführen; hierzu zählen z.B. Pflasterungen mit mindestens 1 cm breiter Fuge, Rasengittersteine etc.

Vermeidungsmaßnahme VM 4: Schutz von bodenbrütenden Vogelarten

In Bezug auf den allgemeinen Artenschutz nach § 39 BNatSchG kann es auf der Ackerfläche im Plangebiet auch in den nächsten Jahren zu einer Brut der nicht planungsrelevanten Schafstelze (*Motacilla flava*) kommen. Zur Vermeidung der Verletzung und/ oder Tötung von Individuen sowie der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten während ihrer Nutzungszeit ist im Plangebiet bei dem Beginn der Bautätigkeit innerhalb der Vogelbrutzeit eine Baufeldkontrolle auf Brutvögel durchzuführen. Notwendigkeit und Umfang der Untersuchungen sowie der Zeitpunkt sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Sollte die Bautätigkeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar aufgenommen werden, ist dies nicht erforderlich, da artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen sind. Die Vorhabenfläche sollte zudem bis zur Baufeldräumung weiterhin als Ackerfläche intensiv bewirtschaftet werden, um keine besonders günstigen Brutmöglichkeiten zu schaffen.

Vermeidungsmaßnahme VM 5: Erstellung eines fledermausfreundlichen Außenbeleuchtungskonzeptes

Durch die Intensivierung bzw. Neuschaffung von Beleuchtung können Vergrämungseffekte für lichtscheue Arten (u.a. Fledermäuse) entstehen. Zudem können Anlockeffekte von Insekten zu einer Verlagerung der Jagdaktivität nicht-lichtscheuer Arten in die betreffenden Bereiche führen, was eine Reduktion des Nahrungsangebotes für lichtscheue Arten in unbeleuchteten Bereichen entstehen lassen kann (LACOEUILHE ET AL. 2014; EISENBEIS 2013, STONE 2013). Daher ist auf überflüssige Beleuchtung grundsätzlich zu verzichten (als überflüssig ist z.B. Lichtemission zu Dekorationszwecken anzusehen). Notwendige Beleuchtung soll zielgerichtet ohne große Streuung (nicht nach oben und nicht zu den Seiten) und mit entsprechenden "fledermausfreundlichen Lampen" (Wellenlängenbereich zwischen 570 bis 630 nm), ggf. unter Einsatz von Bewegungsmeldern, erfolgen. Ein Ausleuchten der randlichen Gehölzstrukturen an der L140 (Heronger Straße) außerhalb des Plangebietes ist zu vermeiden.

Vermeidungsmaßnahme VM 6: Fassadengestaltung zum Vogelschutz

Zur Vermeidung von Schlagopfern bei Vögeln wird empfohlen, bei der Errichtung von Glaselementen sog. „vogelfreundliches Glas“ (vgl. „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“, Schweizerische Vogelwarte Sempach, SCHMID ET AL., 2012, und „Vogelanprall an Glasflächen - Geprüfte Muster“, RÖSSLER ET AL., 2014) zu verwenden. Hierzu zählen entsprechend der Ausführungen in den genannten Leitfäden gestaltete Gläser, Opalglas und/ oder Glas mit geringem Spiegelfaktor. Dieser Schutzmaßnahme wird insbesondere an höheren und größeren Glasfronten der Feuerwache wegen ihrer exponierteren Lage in der Landschaft eine Bedeutung zur Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Lokalpopulation von Vogelarten beigemessen.

Vermeidungsmaßnahme VM 7: Dachbegrünung

Mit einer Dachbegrünung kann ein wichtiger Beitrag zur Reduzierung der Wärmerückstrahlung versiegelter Flächen und des oberflächigen Niederschlagswasserabflusses geleistet werden. Weiterhin kann auch im Bereich extensiv begrünter Flachdächer neuer Lebensraum für Flora und Fauna entstehen.

Die Dächer des Sozialtraktes der Feuerwache und der Fahrzeughalle der Rettungswache sind daher dauerhaft extensiv zu begrünen.

4.2 Erläuterung der Kompensationsmaßnahmen

Im Plangebiet sind zur Kompensierung des Eingriffs in Natur und Landschaft die Anlage von Strauchhecken, Schnitthecken, von 19 Bäumen sowie eines Saumstreifens/ einer Blühwiese vorgesehen. Soweit die Platzverhältnisse es zulassen, sind Strauchhecken freiwachsend zu belassen. Sofern dies nicht umsetzbar ist, z.B. bei schmalen Pflanzflächen in Verbindung mit angrenzenden Gebäuden, werden für die Eingrünung dann alternativ Schnitthecken vorgesehen. Bei den Baumpflanzungen werden bei begrenzten Platzverhältnisse schmalkronige Zuchtformen vorgesehen. Die Maßnahmen dienen insgesamt der Erhöhung der Strukturvielfalt für Flora und Fauna und der optischen Eingrünung der geplanten Anlagen bzw. der Aufwertung des Ortsbildes. Bei der Eingrünung wird insbesondere Wert auf eine randliche Eingrünung in nordöstlicher Richtung zur Feldflur gelegt. Im Bebauungsplan ist hier eine Maßnahmenfläche für die Pflanzungen vorgesehen, welche auch die geplante Blühwiese im südöstlichen Randbereich des Plangebietes umfasst.

Maßnahme M1: Eingrünung entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze mit freiwachsenden Strauchhecken

Ziele:

- Landschaftsgerechte Eingrünung der Anlagen
- Erhöhung der Strukturvielfalt für Flora und Fauna
- Neugestaltung des Ortsbildes

Maßnahmenbeschreibung:

Entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze sind auf 2 Abschnitten Strauchpflanzungen mit heimischen Sträuchern der nachfolgenden Pflanzliste aus gebietseigenen Gehölzen des Vorkommensgebietes 1 herzustellen. Die Krautsäume sind mit zertifiziertem Regio-Saatgut neu einzusäen.

Die Pflanzung ist 1-reihig (insg. 44 m), auf Höhe der Rettungswache 2-reihig (49,5 m) als dichte Strauchhecke anzulegen; die Sträucher sind freiwachsend zu belassen. Bei der Pflanzung sind die Vorgaben nach Nachbarrechtsgesetz NRW zu berücksichtigen. In der Folge ist mit den Sträuchern zu der benachbarten Ackerfläche im Nordosten ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten.

Ausführung:

- Artenauswahl aus der nachfolgenden Pflanzliste;
- Pflanzung von ca. 110 Sträuchern;
- Zur schnelleren Funktionserfüllung sind ca. 30% der Sträucher in der Qualität als Solitärsträucher (Sol., 3xv. m. B., Höhe 150 – 200 cm) und 70% der Sträucher als ballenlose Ware (verpflanzter Strauch, o.B., Höhe mind. 60 – 100 cm) zu pflanzen;
- Die Sträucher sind bei der einreihigen Pflanzung mit einem Abstand von 1,0 m, bei der zweireihigen mit 1,5 m zu pflanzen (Abstand zwischen den beiden Reihen ca. 1 m)
- Einsaat der Krautsäume mit Regiosaatgut aus dem Ursprungsgebiet 2 für Biotopflächen, z.B. Saatgutmischung „Feldraine und Säume“ (z.B. Regiosaatgut R 9680), welche mehrjährige, für den Standort heimische Gras- und Krautarten beinhaltet (10% Gräser, 90% Kräuter).

Pflanzliste Sträucher (gebietsheimische Laubgehölze aus dem Vorkommensgebiet 1)

| | |
|---------------------------|-------------------|
| <i>Cornus sanguinea</i> | Hartriegel |
| <i>Corylus avellana</i> | Haselnuss |
| <i>Crataegus monogyna</i> | Weißdorn |
| <i>Euonymus europaeus</i> | Pfaffenhütchen |
| <i>Ligustrum vulgare</i> | Gemeiner Liguster |
| <i>Lonicera xylosteum</i> | Heckenkirsche |
| <i>Ribes rubrum</i> | Johannisbeere |
| <i>Rosa canina</i> | Hundsrose |
| <i>Viburnum opulus</i> | Schneeball |

Pflege Strauchhecke:

- Durchführen einer Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (Wässern, mechanisches Freistellen der Gehölze);
- Die Strauchhecken sind freiwachsend, d.h. ohne Formschnitt zu belassen; Überhänge zu den angrenzenden Nutzungen können außerhalb der Vogelbrutzeit eingekürzt werden;
- Die Strauchhecken können im Abstand von 5 bis 10 Jahren außerhalb der Vogelbrutzeit auf den Stock gesetzt werden, wobei die Rückschnittarbeiten immer abschnittsweise und nicht mehr als für 1/3 der Pflanzung in einem Jahr durchgeführt werden sollen.

Pflege Saumstreifen:

- Die Saumstreifen sind erst nach dem 15. Juli (möglichst noch später) zu mähen, damit Gräser und Kräuter zur Aussaat kommen. Eine zweite Mahd ist im August/ September möglich. Das Mahdgut ist zu mulchen oder abzuräumen.

Maßnahme M2: Eingrünung entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze sowie zwischen dem Gelände der Feuerwache und der Rettungswache mit Schnitthecken

Ziele:

- Landschaftsgerechte Eingrünung der Anlagen
- Erhöhung der Strukturvielfalt für Flora und Fauna
- Neugestaltung des Ortsbildes

Maßnahmenbeschreibung:

Entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze und zwischen dem Gelände der Feuerwache und der Rettungswache sind Schnitthecken (*Carpinus betulus* oder *Fagus sylvatica*) gem. Plandarstellung herzustellen (insg. 59 m). Die Krautsäume, zumindest zu den Außenflächen, sind mit zertifiziertem Regio-Saatgut neu einzusäen. Bei der Pflanzung sind die Vorgaben nach Nachbarrechtsgesetz NRW zu berücksichtigen. In der Folge ist mit den Sträuchern zu der benachbarten Ackerfläche im Nordosten ein Abstand von mindestens 1 m einzuhalten.

Ausführung:

- 1-reihige Heckenpflanzung
- Pflanzabstand: ca. 4 Pfl./ lfm
- Anzahl/ Qualität Sträucher: ca. 220 Stück (*Carpinus betulus* – Hainbuche oder *Fagus sylvatica* – Rot-Buche), 2 xv., o.B., Höhe 100 – 125 cm

Pflege/ Pflanzung:

- Durchführung eines fachgerechten Pflanzschnitts
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: Wässern, mechanisches Freistellen der Gehölze durch Ausmähen;
- 1- bis 2x jährlicher Rückschnitt als Schnitthecke

Pflege Saumstreifen:

- Die Saumstreifen zu den Außengrenzen sind erst nach dem 15. Juli (möglichst noch später) zu mähen, damit Gräser und Kräuter zur Aussaat kommen. Eine zweite Mahd ist im August/ September möglich. Das Mahdgut ist zu mulchen oder abzuräumen.

Maßnahme M3: Pflanzung von 19 Laubbäumen 2. Ordnung im Plangebiet

Schmalkronige Bäume: 9 Stück

Mittelkronige Bäume: 10 Stück

Ziele:

- Landschaftsgerechte Eingrünung der Anlagen
- Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
- Erhöhung der Strukturvielfalt für Flora und Fauna

Maßnahmenbeschreibung:

Im Plangebiet sind insgesamt 19 Laubbäume als Hochstamm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. An der nordöstlichen Grenze des Plangebietes sind 8 schmalkronig wachsende Bäume entsprechend der Artenauswahl der Pflanzliste 1 mit einem Mindestabstand von 3 m zur Grundstücksgrenze zu pflanzen; ein weiterer schmalkroniger Baum ist im Zufahrtsbereich für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwache zu pflanzen. Bei den weiteren 10 im Geltungsbereich geplanten Bäumen sind ebenfalls die Vorgaben nach Nachbarrechtsgesetz NRW zu berücksichtigen, zu ackerbaulich genutzten Nachbargrundstücken ist ein Abstand von 4 m einzuhalten. Es sind standortheimische Gehölzarten der Pflanzliste 2 zu verwenden. Abweichungen bei der Artenauswahl sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die nachfolgend angegebenen Pflanzqualitäten sind als Mindestqualität zu verstehen.

Die Pflanzgruben sind gemäß der „Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate“ (Stand 2010) der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) herzustellen. Hiervon kann in begründeten Fällen abgewichen werden.

Ausführung:

- Pflanzung von 19 Bäumen (Qualität Hochstamm, 3x verpflanzt mit Drahtballen; Stammumfang mind. 14 – 16 cm)
 - o davon 9 schmalkronige und 10 mittelkronige Bäume;
- Pflanzabstand zwischen den schmalkronigen Bäumen der Baumreihe an der nordöstlichen Grundstücksgrenze: 7 m;
- Pflanzabstand zwischen den Bäumen der Baumreihe südwestlich der Pkw-Stellplätze der Feuerwache: 7 m;
- Pflanzabstand zwischen den Bäumen der Baumreihe nordöstlich der Pkw-Stellplätze der Feuerwache sowie der beiden Bäume zwischen dem Gelände der Feuerwache und der Rettungswache: 8 m

Pflanzliste 1: Schmalkronige Laubbäume

| | |
|--|-----------------------------------|
| <i>Acer campestre in Sorten (i.S.)</i> | Schmalkroniger Feld-Ahorn |
| <i>Carpinus betulus</i> 'Frans Fontaine' | Säulen-Hainbuche ‚Frans Fontaine‘ |
| <i>Carpinus betulus</i> 'Lucas' | Säulen-Hainbuche ‚Lucas‘ |
| <i>Ulmus</i> 'Columella' | Schmalkronige Ulme ‚Columella‘ |

Pflanzliste 2: Mittelkronige Laubbäume

| | |
|--|--|
| <i>Acer campestre in Sorten</i> | Feld-Ahorn i.S. |
| <i>Acer platanoides in Sorten</i> | Spitz-Ahorn i.S. |
| <i>Carpinus betulus</i> | Hainbuche |
| <i>Fraxinus pennsylvanica</i> 'Summit' | Rot-Esche i.S. |
| <i>Tilia cordata in Sorten</i> | Winter-Linde i.S. (außerhalb Pkw-Stellflächen) |
| <i>Ulmus hollandica</i> 'Lobel' | Ulme i.S. |

Pflege/ Pflanzung:

- Befestigung der Hochstämme an Dreiböcken;
- Schutz der Stammbasis der Hochstämme durch Klappmanschetten;
- Herstellung eines Stammschutzanstrichs bei den Hochstämmen (Schutz vor thermischen Rindenschäden);
- fachgerechter Erziehungsschnitt der Baumkronen;
- Durchführen einer Fertigstellungs- und Entwicklungspflege einschl. Wässern und Kontrolle der Baumverankerung sowie Pflege der Baumscheiben.

Maßnahme M4: Herstellen eines Saumstreifens/ Blühwiese

Ziele:

- Erhöhung der Strukturvielfalt für Flora und Fauna

Maßnahmenbeschreibung:

Die ca. 240 m² große Freifläche südöstlich der Rettungswache ist als artenreicher Saum bzw. als Blühwiese zu entwickeln. Hierzu ist die Fläche mit einem zertifizierten Regio-Saatgut neu einzusäen.

Ausführung:

- Einsaat der Saumfläche mit Regiosaatgut aus dem Ursprungsgebiet 2 für Biotopflächen, z.B. Saatgutmischung „Feldraine und Säume“ (z.B. Regiosaatgut R 9680), welche mehrjährige, für den Standort heimische Gras- und Krautarten beinhaltet (10% Gräser, 90% Kräuter) und viele Trachtpflanzen (Insektennahrung) für eine artenreiche Begrünung beinhaltet.

Pflege Saumstreifen:

- Einmalige Mahd der Blühwiese nach dem 15. August. Das Mahdgut ist abzuräumen.

5. Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Eine Eingriffsbilanzierung dient nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW als Bezugsgröße für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. In der Bilanzierung werden Eingriff und Ausgleich bezüglich der Biotopfunktion rechnerisch gegenübergestellt. Die Bewertung erfolgt nach dem Bewertungsverfahren der Arbeitshilfe Kreis Kleve: „Ergänzung zur Berechnung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Kreis Kleve, Juni 2001“. Die Berechnung ist in der Anlage III beigefügt.

5.1 Bewertung des Bestandes

Grundlage für die Bestandsbewertung bildet die Biotoptypenkartierung vom 28. März 2023.

- Der asphaltierte Wirtschaftsweg „Eyller Mühle“ wird unter Code 1.2 „Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers“ mit einer Wertigkeit von 0,5 Punkten/ m² erfasst.
- Ein Saumstreifen zwischen der Ackerfläche des Plangebietes und den angrenzenden Straßen wird unter Code 2.3 „Wegraine ohne Gehölzaufwuchs“ mit 3 Punkten/ m² bewertet.
- Die das Plangebiet fast vollständig einnehmenden Ackerflächen werden entsprechend den Vorgaben des Bewertungsverfahrens unter Code 3.1 mit einer Wertigkeit von 2 Punkten pro m² erfasst.

5.2 Bewertung der Planung

Der Wert der Planung wird auf Grundlage des Entwurfes zum Bebauungsplan Kerken Nr. 9 (Büro STADTUMBAU, 01/2024) und des Straßenbau-Lageplanes zur Erschließung der Rettungs- und Feuerwache in Kerken – Eyll (INGENIEURBÜRO JANSEN GMBH, 04.12.2023) ermittelt.

- Das im Bereich der Betriebstankstelle anfallende Niederschlagswasser wird entsprechend abgeführt; der Bereich wird daher dem Code 1.1 „Versiegelte Flächen“ mit 0 Punkten/ m² zugeordnet.
- Das auf den Dachflächen der geplanten Gebäude (ohne Dachbegrünung) sowie auf den Erschließungsflächen anfallende Niederschlagswasser soll im Plangebiet zur Versickerung gebracht werden. Die Flächen sind daher dem Code 1.2 (Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers) mit einer Wertigkeit von 0,5 Punkten/ m² zuzuordnen.
- Die Pkw-Stellplätze sollen mit wasserdurchlässigen Pflasterbelägen hergestellt werden, weshalb diese sich dem Code 1.4 „Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster“ mit 1 Punkt/ m² zuordnen lassen.
- Banketten beidseitig des verbreiterten Wirtschaftsweges „Eyller Mühle“ werden unter Code 2.1 „Straßenränder, Bankette“ mit 2 Punkten/ m² erfasst.
- Grünflächen der Gemeinbedarfsflächen, für die keine gesonderte Maßnahmenbeschreibung erfolgt, werden unter Code 4.1 „Zier- und Nutzgarten, strukturarm“ erfasst und mit 2 Punkten/ m² bewertet.
- Die mit Schnitthecken bepflanzten Abschnitte wie auch die geplanten Saumflächen und die Blühwiese werden unter Code 4.2 „Zier- und Nutzgarten, strukturreich“ mit 4 Punkten/ m² erfasst.
- Die Versickerungsmulden entlang des Wirtschaftsweges sind dem Code 4.5 „Extensivrasen“ zuzurechnen und mit 3 Punkten/ m² zu bewerten.

- Dachflächen, welche mit einer Dachbegrünung ausgestattet werden, können dem Code 4.6 „extensive Dachbegrünung“ mit 0,5 Punkten/ m² zugeordnet werden.
- Die Abschnitte mit freiwachsenden Strauchhecken am nordöstlichen Rand des Geltungsbereiches werden dem Code 8.1 „Hecken, Feldgehölze“ zugeordnet. Da die Breite der Pflanzungen 5 m unterschreitet, wird gemäß Bewertungsverfahren ein Korrekturfaktor von 0,9 angewandt, sodass statt der eigentlichen 6 nur 5,4 Punkte/ m² in Ansatz gebracht werden.
- Die geplanten Bäume werden unter Code 8.2 „Einzelbäume, Baumreihen“ mit 6 Punkten/ m² erfasst. Für schmalkronige Bäume werden hierbei 20 m², für mittelkronige Bäume ohne Standortbeschränkungen 25 m² zusätzlich zu der darunterliegenden Fläche berücksichtigt. Die schmalkronigen Bäume sind im Vorhaben- und Maßnahmenplan mit einer Kronentrauffläche von 20 m² maßstäblich im Plan eingetragen, so dass die Platzverhältnisse eine entsprechende Kronenentwicklung zulassen. Die mittelkronigen Bäume sind im Plan mit 33 m² Kronentrauffläche eingetragen. Die standardmäßig nach dem Verfahren in Ansatz gebrachten 25 m² Kronentrauffläche stellen somit ebenfalls einen realistischen Wert dar.

5.3 Ergebnis der Bilanz, Ökokonto

Wie der Bilanz in der Anlage III zu entnehmen ist, beträgt der Bestandwert des Plangebietes 9.837 Ökopunkte, der Wert der Planung 9.844 Ökopunkte. Der Eingriff kann im Plangebiet somit **vollständig ausgeglichen** werden. Das Landschaftsbild wird mit den geplanten Gehölzpflanzungen neu gestaltet.

6. Zusammenfassung

Die Gemeinde Kerken beabsichtigt, zwischen den Ortsteilen Aldekerk und Eyll an der Heronger Straße einen neuen Feuerwehrstandort zu entwickeln. Neben einer angestrebten Verlagerung des Gerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Eyll besteht auch die Absicht der Kreisverwaltung Kleve, eine zusätzliche Rettungswache in Kerken zur besseren Versorgung des Südkreises zu errichten. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan Kerken-Eyll Nr. 9 (Feuerwehrgerätehaus und Rettungswache) und dem parallel verlaufenden Verfahren zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kerken sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die angestrebte Entwicklung beider Einrichtungen zusammen geschaffen werden. Der Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung sind bzgl. ihrer Geltungsbereiche deckungsgleich.

Durch den Bebauungsplan werden Eingriffe in Natur und Landschaft i.S. der §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorbereitet. Das Büro SEELING + KAPPERT GBR aus Weeze wurde von der Gemeinde Kerken mit der Erstellung eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages (LFB) beauftragt, in dem die Auswirkungen durch das Bauvorhaben analysiert und die erforderlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen dargestellt werden. Der vorliegende LFB konzentriert sich auf die Kernaussagen Eingriff, Vermeidung und Kompensation.

Geplant ist die Ausweisung zweier Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr/ Rettungswache“. Hier sollen eine Feuerwache und eine Rettungswache mit entsprechenden Erschließungs- und Stellplatzflächen entstehen. Teile der Neubauten sollen mit einer Dachbegrünung versehen werden, der Sozialtrakt der Rettungswache wird mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet. Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser kann fast vollständig über Versicke-

rungrsmulden bzw. Einleitung in Rigolen dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt werden. Nur das Niederschlagswasser einer Betriebstankstelle wird gesondert behandelt und dem Kanal zugeführt. Zwischen den Gemeinbedarfsflächen und am nordöstlichen Plangebietsrand setzt der Bebauungsplan „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ fest. Hier sind zur Eingrünung der Anlagen Strauch- und Schnitthecken sowie Baumpflanzungen vorgesehen. Weitere Baumpflanzungen sind im Bereich der Pkw-Stellplätze der Feuerwache geplant. Die Maßnahmenfläche umfasst des Weiteren den südöstlichen Randbereich des Plangebietes, wo artenreiche Saumstrukturen (Blühwiese) angelegt werden sollen. Die Erschließung erfolgt über die anliegenden Straßen „Schietweg“ und „Eyller Mühle“, wobei der Wirtschaftsweg „Eyller Mühle“ von 3 m auf etwa 6 m erweitert wird. Im Bebauungsplan ist eine entsprechend dimensionierte öffentliche Verkehrsfläche zum Straßenausbau vorgesehen.

Durch das Bauvorhaben ist mit einer Neuversiegelung von etwa 3.213 m² zu rechnen. Versiegelte Flächen verlieren ihre natürlichen Eigenschaften als Puffer, Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie als Standort und Lebensraum (natürliche Ressourcen). Der Verlust der Ackerflächen, welche nach dem Regionalplan Düsseldorf RPD Bestandteil der „Agrarstrukturell bedeutsamen Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität“ darstellen, betrifft im Plangebiet die gesamten Ackerflächen und beläuft sich auf 4.361 m².

In bestehende Gehölzstrukturen wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Unter Berücksichtigung der geplanten Gehölzpflanzungen (Strauch- und Schnitthecken, 19 hochstämmige Bäume) sowie der Entwicklung artenreicher Saumstrukturen ist mit einer Strukturanreicherung auf der zuvor landwirtschaftlich genutzten Fläche zu rechnen.

Die Böden werden im Plangebiet von „Humusbraunerden“ gebildet. Im Plangebiet ist von naturnahen Bodenverhältnissen auszugehen, wobei die Böden ausgenommen ihrer agrarstrukturellen Bedeutung keine besondere Schutzwürdigkeit aufweisen.

Das anfallende Niederschlagswasser wird mit Ausnahme des Bereiches der Betriebstankstelle im Plangebiet versickert und somit dem natürlichen Wasserkreislauf fast vollständig wieder zugeführt. Eine wesentliche Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kann ausgeschlossen werden.

Klimatische Veränderungen, die den kleinflächigen Verlust von Kaltluftentstehungsgebieten und die lokale Bildung von Wärmeinseln durch die geplante Neuversiegelung beinhalten, werden sich – wenn überhaupt – nur auf das Plangebiet selber beschränken; die geplante Dachbegrünung der entsprechenden Gebäudeteile (ca. 566 m²) sowie die geplanten Grünflächen werden diese Veränderungen zudem abmildern.

Durch die Planung wird sich die optische Wirkung dahingehend ändern, dass in der Feldflur zwischen den Ortschaften Kerken-Eyll und Aldekerk zukünftig bauliche Anlagen an der Heronger Straße vorhanden sein werden. Bei den Gebäuden ist aufgrund der Dimensionierung mit keinen negativen optischen Fernwirkungen zu rechnen. Es ist aber davon auszugehen, dass sie aufgrund der guten Einsehbarkeit des Plangebietes wie auch dem flachen Gelände trotz der geplanten, eingrünenden Pflanzungen sichtbar bleiben.

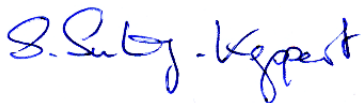
Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen sind derzeit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §§ 39 und 44 BNatSchG zu erkennen, die dem Vorhaben grundsätzlich entgegenstünden.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs beinhalten den Schutz des Grundwassers durch eine örtliche Versickerung und die Verwendung wasserdurchlässiger Pflasterbeläge von Stellplätzen, den allgemeinen Bodenschutz und die geplante Dachbegrünung. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erfolgen Vorgaben zum Schutz von bodenbrütenden Vogelarten, zur Fassadengestaltung zum Vogelschutz sowie zur Außenbeleuchtung des Plangebietes in Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Lichtemissionen für Insekten und Fledermäuse. Die Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet beinhalten die Herstellung von Strauch- und Schnitthecken mit Saumstrukturen, die Pflanzung von insgesamt 19 hochstämmigen Bäumen und die Herstellung einer ca. 240 m² umfassenden Saumfläche/ Blühwiese.

Wie der Bilanz in der Anlage III zu entnehmen ist, beträgt der Bestandwert des Plangebietes 9.837 Ökopunkte, der Wert der Planung 9.844 Ökopunkte. Der Eingriff kann im Plangebiet somit **vollständig ausgeglichen** werden. Das Landschaftsbild wird mit den geplanten Gehölzpflanzungen neu gestaltet.

Aufgestellt:

Weeze, den 12.01.2024



Dipl.-Ing. (FH) S. Seeling-Kappert
Büro Seeling + Kappert GbR

Anlage I: Literatur- und Quellenverzeichnis

BAUGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2018): Regionalplan Düsseldorf, Stand: 1. Auflage Juli 2018

BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Potenzielle natürliche Vegetation Deutschlands, in BfN-Viewer; Internetabfrage 18.12.2023

BNATSCHG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist

ELWAS (2023): Grundwasser-Messstellen, (Online-Zugriff: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>, am 18.12.2023)

EISENBEIS, G. (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für nachtaktive Insekten. In: Held, M. et al. (Hrsg.) Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336, S. 53-56. Bundesamt für Naturschutz.

GEMEINDE KERKEN (o.J.): Flächennutzungsplan

GEOLOGISCHER DIENST NRW: „Webbasierte Bodenkarte 1:50.000 von Nordrhein-Westfalen“, Internetabfrage vom 18.12.2023

INGENIEURBÜRO JANSEN GMBH (2023): Straßenbau-Lageplan zur Erschließung der Rettungs- und Feuerwache in Kerken – Eyll, Wachtendonk, 04.12.2023

KREIS KLEVE (2013): Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 15 „Kerken/ Rheurdt“

LNATSCHG: Landesnaturschutzgesetz vom 21. Juli 2000, in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560)

LANUV NRW (2023): Schutzwürdige Biotop in NRW (Online-Zugriff: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk> am 18.10.2023)

SEELING-KAPPERT GBR (2023a): „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe I) zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Eyll Nr. 9 der Gemeinde Kerken“, Weeze, 11.04.2023

SEELING-KAPPERT GBR (2023b): „Artenschutzfachbeitrag (ASF) Stufe II zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Eyll Nr. 9 der Gemeinde Kerken“, Weeze, 11.07.2023

STADTUMBAU (2024): Entwurf Bebauungsplan Kerken-Eyll Nr. 9, 01/2024

Anlage II: Karte „Lage im Raum“

Quelle: Tim-Online 2.0 (Onlineabfrage: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> am 20.12.2023)



Anlage III: Bilanzierung

Gesamtfläche: 5.141 m²

Bestand

| Biotoptyp | Code | Fläche m² | Grundwert | Korrekturfaktor¹⁰ | Biotopwert | Ökolog. Wertigkeit |
|---|-------------|-----------------------------|------------------|-------------------------------------|-------------------|---------------------------|
| Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers | 1.2 | 490 | 0,5 | 1 | 0,5 | 245 |
| Wegraine ohne Gehölzaufwuchs | 2.3 | 290 | 3 | 1 | 3 | 870 |
| Acker | 3.1 | 4.361 | 2 | 1 | 2 | 8.722 |
| SUMME: | | 5.141 | | | | 9.837 |

Planung

| Biotoptyp | Code | Fläche m² | Grundwert | Korrekturfaktor | Biotopwert | Ökolog. Wertigkeit |
|--|-------------|-----------------------------|------------------|------------------------|-------------------|---------------------------|
| Versiegelte Fläche (Betriebstankstelle mit Vorhof) | 1.1 | 30 | 0 | 1 | 0 | 0 |
| Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers (665 m ² Gebäude ohne Dachbegrünung, 1.105 m ² Erschließungsflächen, 836 m ² öffentliche Straßenverkehrsfläche) | 1.2 | 2.606 | 0,5 | 1 | 0,5 | 1.303 |
| Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster | 1.4 | 501 | 1 | 1 | 1 | 501 |
| Straßenränder, Bankette | 2.1 | 142 | 2 | 1 | 2 | 284 |
| Zier- und Nutzgarten, strukturarm | 4.1 | 288 | 2 | 1 | 2 | 576 |
| Zier- und Nutzgarten, strukturreich (M2 Heckenpflanzung, M4 Saumstreifen/ Blühwiese) | 4.2 | 501 | 4 | 1 | 4 | 2.004 |
| Extensivrasen (Versickerungsmulden) | 4.5 | 177 | 3 | 1 | 3 | 531 |
| Extensive Dachbegrünung | 4.6 | 566 | 0,5 | 1 | 0,5 | 283 |
| Hecken, Feldgehölze (M1) | 8.1 | 330 | 6 | 0,9 ¹¹ | 5,4 | 1.782 |
| Einzelbäume, Baumreihen (M3) 10 Stück x 25 m ² und 9 Stück x 20 m ² Kronentrauffläche = 430 m ² Kronentrauffläche (M2) | 8.2 | (430) | 6 | 1 | 6 | 2.580 |
| Summe Planung: | | 5.141 | | | | 9.844 |
| Summe Bestand: | | 5.141 | | | | -9.837 |
| Ergebnis Bilanz | | 0 | | | | 7 |

¹⁰ Fettdruck = keine Anwendung eines Korrekturfaktors

¹¹ Anwendung des Korrekturfaktors 0,9 aufgrund der Breite der Hecken < 5 m



Legende Biotypen
 nach dem Bewertungsverfahren „Arbeitshilfe für die Bauleitplanung der Landesregierung NRW - Ergänzung zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ Kreis Kleve, Juni 2001

- Versiegelte oder teilversiegelte Flächen**
- 1.2 Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers
- Begleitvegetation**
- 2.3 Wegraine ohne Gehölzaufwuchs
- Landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzfläche**
- 3.1 Acker

- Weitere Planzeichen**
- Grenze Plangebiet
 - Flurstücksgrenze
 - 622 Flurstücksnummer
 - Baum vorhanden (außerhalb des Plangebietes)

| Index | Datum | Name | Änderungsbeschreibung |
|---|------------------|---|-----------------------|
| seeling kappert <small>Objektplan Landschaftsplan</small> | | Auf der Schanz 68 47652 Weeze-Wemb Fon 02837 / 961277 - Fax 961276 e-mail: seeling.kappert@t-online.de | |
| Bauvorhaben: | | Bebauungsplan Kerken-Eyll Nr. 9 (Feuerwehrgerätehaus und Rettungswache Eyll) | |
| Auftraggeber/-in: | | Gemeinde Kerken, Dionysiusplatz 4, 47647 Kerken | |
| Darstellung: | | LFB Bestandsplan Biotypen | |
| M. 1:1.000 | Dat.: 12.01.2024 | Größe: DIN A3 | |
| Plan Nr.: 2311.34.01a | | gez.: M.W. | |
| Bauherr: | | Planer: | |

Plangrundlagen: Entwurf Bebauungsplan Kerken-Eyll Nr. 9 (Feuerwehrgerätehaus und Rettungswache Eyll), erstellt von Büro StadtUmBau, Kevelaer, 12/2023



Plangrundlagen: Entwurf Bebauungsplan Kerken-Eyll Nr. 9 (Feuerwehrrätehaus und Rettungswache Eyll), erstellt von Büro StadtUmBau, Kevelaer, 12/2023

Hinweis: Eine ausführliche Beschreibung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist dem Erläuterungsbericht zum LFB zu entnehmen!

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahme VM 1: Allgemeiner Bodenschutz
Mutterboden ist gem. § 202 BauGB im nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vergeudung zu schützen. Daher sind bei allen Bodenarbeiten Ober- und Unterboden getrennt zu lagern. Soweit möglich, sind die Böden in der Region unter Berücksichtigung ihrer Herkunft wieder einzubauen. Sollte zur Anpassung des Geländes Boden benötigt werden, so ist hierfür vorrangig der vor Ort anfallende Bodenaushub zu verwenden.

Zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen beim Auf- und Einbringen von Materialien sowie durch physikalische Einwirkungen sind die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten. Die BBodSchV dient dem Schutz der durchwurzelbaren Bodenschicht wie auch dem Boden unterhalb oder außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht.

Vermeidungsmaßnahme VM 2: Rückführung des Niederschlagswassers in den natürlichen Wasserkreislauf durch Versickerung/ Rigolen

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist mit Ausnahme des Bereiches der Betriebskantine dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zuzuführen. Dies wird über die Einleitung der Dachwässer in Rigolen und des Niederschlagswassers der Erschließungsflächen in Versickerungsmulden erfolgen.

Vermeidungsmaßnahme VM 3: Verringerung des Versiegelungsgrades durch die Verwendung wasserdurchlässiger Flächenbefestigungen in den Pkw-Stellplätzen

Zur Minderung der Reduzierung des oberflächigen Niederschlagswasserabflusses sind Pkw-Stellplätze mit wasserdurchlässigen Pflasterbelägen auszuführen; hierzu zählen z.B. Pflasterungen mit mindestens 1 cm breiter Fuge, Rasengittersteine etc.

Vermeidungsmaßnahme VM 4: Schutz von bodenbrütenden Vogelarten

Zur Vermeidung der Verletzung und/ oder Tötung von Individuen sowie der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten während ihrer Nutzungszeit ist im Plangebiet bei dem Beginn der Bautätigkeit innerhalb der Vogelbrutzeit eine Baufeldkontrolle auf Brutvögel durchzuführen. Notwendigkeit und Umfang der Untersuchungen sowie der Zeitpunkt sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Sollte die Bautätigkeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar aufgenommen werden, ist dies nicht erforderlich, da artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen sind. Die Vorhabenfläche sollte zudem bis zur Baufeldräumung weiterhin als Ackerfläche intensiv bewirtschaftet werden, um keine besonders günstigen Brutmöglichkeiten zu schaffen.

Vermeidungsmaßnahme VM 5: Erstellung eines fledermausfreundlichen Außenbeleuchtungskonzeptes

Auf überflüssige Beleuchtung ist grundsätzlich zu verzichten (als überflüssig ist z.B. Lichtemission zu Dekorationszwecken anzusehen). Notwendige Beleuchtung soll zielgerichtet ohne große Streuung (nicht nach oben und nicht zu den Seiten) und mit entsprechenden "fledermausfreundlichen Lampen" (Wellenlängenbereich zwischen 570 bis 630 nm), ggf. unter Einsatz von Bewegungsmeldern, erfolgen. Ein Ausleuchten der randlichen Gehölzstrukturen an der L140 (Heronger Straße) außerhalb des Plangebietes ist zu vermeiden.

Vermeidungsmaßnahme VM 6: Fassadengestaltung zum Vogelschutz

Zur Vermeidung von Schlagopfern bei Vögeln wird empfohlen, bei der Errichtung von Glaselementen sog. „vogelfreundliches Glas“ zu verwenden. Hierzu zählen gestaltete Gläser, Opalglas und/ oder Glas mit geringem Spiegelfaktor. Dieser Schutzmaßnahme wird insbesondere an höheren und größeren Glasfronten der Feuerwache wegen ihrer exponierteren Lage in der Landschaft eine Bedeutung zur Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Lokalpopulation von Vogelarten beigemessen.

Vermeidungsmaßnahme VM 7: Dachbegrünung

Die Dächer des Sozialtraktes der Feuerwache und der Fahrzeughalle der Rettungswache sind dauerhaft extensiv zu begrünen.

Kompensationsmaßnahmen

Maßnahme M1: Eingrünung entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze mit freiwachsenden Strauchhecken

Maßnahmenbeschreibung:
Entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze sind auf 2 Abschnitten Strauchpflanzungen mit heimischen Sträuchern aus gebietseigenen Gehölzen des Vorkommensgebietes 1 herzustellen. Die Krautsäume sind mit zertifiziertem Regio-Saatgut neu einzusäen. Die Pflanzung ist 1-reihig (insg. 44 m), auf Höhe der Rettungswache 2-reihig (49,5 m) als dichte Strauchhecke anzulegen; die Sträucher sind freiwachsend zu belassen. Bei der Pflanzung sind die Vorgaben nach Nachbarrechtsgesetz NRW zu berücksichtigen; mit den Sträuchern ist zu der Ackerfläche im Nordosten ein Abstand von mind. 2 m einzuhalten.

- Ausführung:**
- Artenauswahl aus der Pflanzliste im Erläuterungsbericht zum LFB;
 - Pflanzung von ca. 110 Sträuchern;
 - ca. 30% der Sträucher sind in der Qualität als Solitärsträucher (Sol., 3xv. m. B., Höhe 150 – 200 cm) und 70% der Sträucher als ballenlose Ware (verpflanzter Strauch, o.B., Höhe mind. 60 – 100 cm) zu pflanzen;
 - Die Sträucher sind bei der 1-reihigen Pflanzung mit einem Abstand von 1,0 m, bei der 2-reihigen mit 1,5 m zu pflanzen (Abstand zwischen Reihen ca. 1 m);
 - Einsatz der Krautsäume mit Regiosaatgut aus dem Ursprungsgebiet 2 für Biotopflächen, z.B. Saatgutmischung „Feldraine und Säme“ (z.B. Regiosaatgut R 9680).

Pflege Strauchhecke/ Saumstreifen: siehe LFB Erläuterungsbericht

Maßnahme M2: Eingrünung entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze sowie zwischen dem Gelände der Feuerwache und der Rettungswache mit Schnitthecken

Maßnahmenbeschreibung:
Entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze und zwischen dem Gelände der Feuerwache und der Rettungswache sind Schnitthecken gem. Plandarstellung herzustellen (insg. 59 m). Die Krautsäume, zumindest zu den Außenflächen, sind mit zertifiziertem Regio-Saatgut neu einzusäen. Bei der Pflanzung sind die Vorgaben nach Nachbarrechtsgesetz NRW zu berücksichtigen; mit den Sträuchern ist zu der Ackerfläche im Nordosten ein Abstand von mindestens 1 m einzuhalten.

- Ausführung:**
- 1-reihige Heckenpflanzung, Pflanzabstand: ca. 4 Pfl./ lfm
 - Anzahl/ Qualität Sträucher: ca. 220 Stück (*Carpinus betulus* – Hainbuche oder *Fagus sylvatica* – Rot-Buche), 2 x v., o.B., Höhe 100 – 125 cm

Pflege Pflanzung/ Saumstreifen: siehe LFB Erläuterungsbericht

Maßnahme M3: Pflanzung von 19 Laubbäumen 2. Ordnung im Plangebiet

Maßnahmenbeschreibung:
Im Plangebiet sind insg. 19 Laubbäume als Hochstamm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. An der nordöstlichen Grenze des Plangebietes sind 8 schmalkronig wachsende Bäume mit einem Mindestabstand von 3 m zur Grundstücksgrenze zu pflanzen; ein weiterer schmalkroniger Baum ist im Zufahrtsbereich für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwache zu pflanzen. Bei den weiteren 10 im Geltungsbereich geplanten Bäumen sind ebenfalls die Vorgaben nach Nachbarrechtsgesetz NRW zu berücksichtigen, zu ackerbaulich genutzten Nachbargrundstücken ist ein Abstand von 4 m einzuhalten.

- Ausführung:**
- Pflanzung von 19 Bäumen (Qualität Hochstamm, 3x verpflanzt mit Drahtballen; Stammumfang mind. 14 – 16 cm)
 - davon 9 schmalkronige und 10 mittelkronige Bäume;
 - Artenauswahl nach Pflanzlisten im Erläuterungsbericht zum LFB

Pflege/ Pflanzung: siehe LFB Erläuterungsbericht

Maßnahme M4: Herstellen eines Saumstreifens/ Blühwiese

Maßnahmenbeschreibung:
Die ca. 240 m² große Freifläche südöstlich der Rettungswache ist als artenreicher Saum bzw. als Blühwiese zu entwickeln.

- Ausführung:**
- Einsaat der Saumfläche mit Regiosaatgut aus dem Ursprungsgebiet 2 für Biotopflächen, z.B. Saatgutmischung „Feldraine und Säme“ (z.B. Regiosaatgut R 9680), welche mehrjährige, für den Standort heimische Gras- und Krautarten beinhaltet (10% Gräser, 90% Kräuter).

Pflege Saumstreifen: siehe LFB Erläuterungsbericht

Legende Biotoptypen

nach dem Bewertungsverfahren „Arbeitshilfe für die Bauleitplanung der Landesregierung NRW – Ergänzung zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ Kreis Kleve, Juni 2001

- Versiegelte oder teilversiegelte Flächen**
- 1.1 Versiegelte Fläche
 - 1.2 Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers (Gebäude)
 - 1.2 Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers (Verkehrs- und Erschließungsflächen)
 - 1.4 Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster
- Begleitvegetation**
- 2.1 Straßenränder, Bankette
- Grünflächen**
- 4.1 Zier- und Nutzgarten, strukturmäßig
 - 4.2a Zier- und Nutzgarten, strukturreich (Heckenpflanzung)
 - 4.2b Zier- und Nutzgarten, strukturreich (Blühwiese)
 - 4.5 Extensivrasen (Versickerungsmulden)
 - 4.6 Extensive Dachbegrünung
- Gehölze**
- 8.1 Hecken, Feldgehölze (Breite < 5m)
 - 8.2 Einzelbäume (mittelkronig)
 - 8.2 Einzelbäume (schmalkronig)
- Weitere Planzeichen**
- Grenze Plangebiet
 - Flurstücksgrenze 622 Flurstücksnummer
 - ⋈ Zaun geplant
 - Grenze Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 - Alleebaum vorhanden (außerhalb des Plangebietes)

| Index | Datum | Name | Änderungsbeschreibung |
|---|---|-------------------------|-----------------------|
| | | | |
| Auf der Schanz 68 47652 Weeze-Wemb Fon 02837 / 961277 - Fax 961276 e-mail: seeling.kappert@t-online.de | | | |
| Bauvorhaben: | Bebauungsplan Kerken-Eyll Nr. 9 (Feuerwehrrätehaus und Rettungswache Eyll) | | |
| Auftraggeber/-in: | Gemeinde Kerken, Dionysiusplatz 4, 47647 Kerken | | |
| Darstellung: | LFB Vorhaben- und Maßnahmenplan | | |
| M. 1:500 | Dat.: 12.01.2024 | Größe: ca. 69,5 x 30 cm | |
| Plan Nr.: 2311.34.02a | gez.: M.W. | | |
| Bauherr: | Planer: | | |